



KED in NRW - Oxfordstraße 10[17] - 53111 Bonn

KED in NRW Landesverband

An das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

per Mail

Bonn, 30.03.2021

Stellungnahme zum Entwurf einer dritten Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungsund Prüfungsverordnungen gemäß § 52 des Schulgesetzes NRW Aktenzeichen: 222-2.02.11.31-161305

Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrter Herr Dr. Schrapper,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf der dritten Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und PrüfungsordnungenStellung zu nehmen. Im Folgenden entnehmen Sie bitte unsere Anmerkungen zum Entwurf - vom 9. März 2021. Aufgrund der Kürze der Zeit und der Tatsache, dass wir als Elternverband die Eltern mit Schüler*innen der Primarstufe und der allgemeinbildenden Sekundarstufen vertreten, nehmen wir nur zu den Abschnitten Stellung, die diese betreffen.

Zum Anschreiben: Selbstverständlich müssen die Regelungen des Vorjahres angesichts der Pandemie teils fortgeschrieben, teils angepasst werden, um allen Schüler*innen zu ermöglichen, auf ihrer Schullaufbahn adäquat fortzuschreiten oder zu wiederholen, wo es nötig ist. Die Auffassung, dass der Distanzunterricht überall und für alle eine hinreichende Grundlage zur Benotung darstellt, können wir aus dem, was wir von Eltern hören, nicht teilen. Neben der unterschiedlichen Umsetzung durch die Schulen und einzelne Lehrer*innen ist hier ganz wesentlich die soziale Ungleichheit mit zu bedenken, die eine Benotung in bestimmten Fällen erschwert, bzw. eine gerechte Notenvergabe verhindert. Dies erfüllt Eltern und ihre Kinder teilweise mit großen Sorgen und erzeugt Stress in den Familien. Leider ist die Durchführbarkeit des Distanzlernens wesentlich von den häuslichen Bedingungen der Kinder und Jugendlichen abhängig, und zwischen denjenigen, die in Studyhalls in den Schulen arbeiten können, und den Schüler*innen mit optimalen Bedingungen im Elternhaus gibt es eine große und einflussreiche Bandbreite.

Eine Benotung des Distanzunterrichts kann deshalb unserer Ansicht nach nur mit pädagogischem Einfühlungsvermögen und gesichert durch regelmäßige persönliche Kontakte zu den Schüler*innen erfolgen. Dies ist vor allem dann vonnöten, wenn das Distanzlernen schlecht bewertet werden soll und durch die Note evtl. sogar eine Versetzung oder die weitere Schullaufbahn beeinflusst wird. Diese Argumente gelten in besonderer Weise für die jüngeren Schüler*innen. (s. unten)

Unsere Anmerkungen zum Änderungsentwurf im Einzelnen:

Zu §8a (4): Dieser Satz ist unklar: die Eltern sollen den Antrag stellen, die Entscheidung liegt aber bei der Klassenkonferenz.

(5) Eine freiwillige Wiederholung wegen der pandemischen Einschränkungen, auch wegen individueller Einschränkungen, und dazu sollten auch soziale Nachteile beim Distanzlernen und andere familiäre Probleme zählen, sollte NICHT auf die Verweildauer angerechnet werden.

Dem §44 bzgl. der Erprobungsstufe stimmen wir ausdrücklich zu.

Die Regelung in §44 d zu den Abschlüssen stellt eine Härte dar, die, wenn sie den Schüler*innen jetzt (nach den Osterferien) mitgeteilt wird, wenig Raum für Verbesserungen lässt. Wir vermuten, dass die Maßstäbe für das Erreichen des Abschlusses in diesem Jahr so ausgelegt werden, dass vielen ein Abschluss dennoch ermöglicht wird: es wird guter Beratung bedürfen, dem Einzelnen nahezulegen, das Jahr zu wiederholen und damit die gefragte Leistung zu erzielen. (Zu §44e: von welchem "letzten" Schuljahr ist die Rede?)

Zu §46: In der gymnasialen Oberstufe sollte, anders als in der Primarstufe, Distanzunterricht für alle Schüler*innen eigenverantwortlich umzusetzen sein, daher stimmen wir den Regelungen zu. Dabei ist es (§46(2)) für die Schüler*innen aus unserer Sicht vorteilhaft, die Zahl der Klausuren nicht ohne Notwendigkeit zu beschränken: das Gewicht einer einzelnen Prüfung und evtl. auch deren Bandbreite ist geringer, wenn die normalerweise vorgesehenen Klausuren geschrieben werden. Dies gilt vor allem für diejenigen, die im Schriftlichen bessere Leistung zeigen können als mündlich.

Dass die zentrale Klausur in der Oberstufe entfällt, ist jedoch eine Erleichterung, da die Themenauswahl oder Schwerpunktsetzung damit der Lernsituation angepasst werden kann.

Die Formulierung in §44(2) und §47(3) lässt unserer Meinung nach für die Schulen den Spielraum, auf standortspezifische Einschränkungen zu reagieren, dies begrüßen wir ausdrücklich. Angesichts der Verweildauer von Schüler*innen wurde jedoch wiederholt darauf hingewiesen, dass ein längeres Verweilen in der Erprobungsstufe z.B. zu Schwierigkeiten bei den Alters-/Jahresgrenzen am Ende der SEK I oder im Falle eines Abiturs, das am Ende doch nicht erreicht wird, führen können. Wir bitten daher darum, die jetzt getroffenen Regelungen auch in den kommenden (zehn) Jahren im Blick zu behalten, und wir verstehen die Pflicht zur Dokumentation so, dass diese im weiteren Verlauf der Schullaufbahn dazu dient, später Ausnahmen eventueller Restriktionen zu erwirken.

Erlauben Sie uns zuletzt einen Hinweis darauf, dass die Kommunikation der neuen bzw. gegenüber dem letzten Jahr geänderten Regelungen sehr schnell die Schulen und die Schüler*innen und ihre Eltern erreichen muss, damit Unsicherheiten genommen werden und in Grenzfällen in den Wochen bis zu den Sommerferien das Lernen und die Mitarbeit intensiviert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Honecker Landesvorsitzende

Otherwales!